



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Landeshaus, Präsident des Landtages
Herrn Torsten Geerds
Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky
Düsternbrooker Weg 70
D-24105 Kiel

per Fax: 0431-9881017

DAfMR
Netzwerk Menschenrecht
Regulierungsakt UMR-091122
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:
Zentralrat Deutscher Staatsbürger-
Deutsches Zentrum für Menschenrechte
Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig

Telefon: +49 (0)4621 / 994955

Telefax: +49 (0)4621 / 34963

E-Mail: zds.sl@hotmail.de

Internetadressen:

<http://www.zds-dzfmr.de/>

<http://www.zeb-org.de/>

<http://www.deutsches-amt.de/>

<http://www.partei-ag.de/>

<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Unser Amtzeichen: DAfMR-MRV 929

09.05.2011

Ihr Zeichen: L 142-17/57

Ihre Nichtbearbeitung unserer Richteranklage vom 15.02.2010
Verbotsirrtum 6K86-09 am Amtsgericht Schleswig

Neue Petition

Menschenrechtsunterricht als Pflichtfach an den Schulen (gemäß Art. 7 (3), 140 GG
iVm. Art. 137 (7) WRV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.01.2011 bestätigte uns letztmalig Ihre Mitarbeiterin, Frau Frauke Straatman, daß Sie Beschwerden der Bürger nicht wirksam bearbeiten, Ihre Ablehnungen auch nicht nachvollziehbar begründen und Beschwerdeführern auch keine Akteneinsichten gewähren müssen. Es wurde uns weiterhin mitgeteilt, eine Beschwerdeinstanz sei nicht vorhanden, eine Stellungnahme Ihrerseits sei bisher nicht erfolgt, da Sie nicht befugt wären, Negativentscheidungen des Petitionsausschuß zu überprüfen bzw. Weisungen zu erteilen.

Da entgegen Ihrer Darstellung in der Öffentlichkeit der Landtag/Bürgerbeauftragte demzufolge auch keine wirksame Beschwerdeinstanz für die von den Gerichten durch verweigerte Beweisaufnahme geschädigten Bürger darstellen kann, wenn am Landtag gegen die Bürgerinteressen entschieden wird, wurde deshalb von unseren Menschenrechtsorganisationen in Deutschland (ZEB und ZDS) als Grundrechtsträger unser Deutsches Amt für die Menschenrechte als Prärogativorgan gegründet.

Dieses Kontrollorgan der Hohen Hand dient nunmehr den Bürgern in Deutschland als Anlaufstelle, die meinen, in ihren Verwaltungsakten von Behörden in ihren Grundrechten verletzt worden zu sein. Die Bundesrepublik kann keine Ämter besitzen, denn sie ist eine reine Verwaltung. Die Erklärung, wie eine amtliche Urkunde im Rechtsverkehr entsteht und Verwendung findet, gilt nicht für die öffentlichen Urkunden. Es liegen uns mehrdimensionale nichtige Verwaltungsakte von kettenmäßig bestellten unverantwortlichen Personen vor, die sich im Staat deutsch Ämter anmaßen.

Unbeglaubigte Dokumente einer Gerichtsverwaltung ohne Unterschrift oder einem Handkürzel/Zeichen, die uns von den Bürgern zur Überprüfung vorgelegt werden, haben grundsätzlich

keinen Rechtscharakter und sind entsprechend einem Musterschreiben einer privaten Person zu behandeln.

Die Landesverfassung von Schleswig-Holstein ist nach Deutschem Recht nicht rechtsfähig.

Die Landesverfassungen müssen, um den Staatsgrundlagenvertrag als Rechtsstaat erfüllen zu können, **der Zitierpflicht aus Art. 19 (1) GG entsprechen**. In der Landesverfassung muß die Gültigkeit der Gesetze, „näheres regelt ein Gesetz“, Hinweise auf das Zitiergebot enthalten, sowie Vermerke nach der zugrunde liegenden Prozeßordnung. Das Nichtzitieren führt zur **Ungültigkeit des vollständigen** Gesetzes mit dem Tage seines Inkrafttretens.

Ferner muß es für die Gültigkeit der schleswig-holsteinischen Landesverfassung ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein geben, das es nicht gibt. Die anzuwendende und gültige Prozeßordnung und das Gesetz sind unschlüssig und unbegründet, denn die Landesverfassung **kennt das Zitiergebot auf die ZPO nicht**. In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, daß auch der Richterwahlausschuß des Landes Schleswig-Holstein nicht rechtsfähig ist.

Das Wissen über die Rechte des Deutschen Amtes für Menschenrechte in Dienstherrenfähigkeit, Organisationsgewalt, Rechtssetzungsgewalt, Parochialrecht, öffentlichem Sachenrecht, Besteuerungsrecht, Insolvenzunfähigkeit nach Art. 140 GG setzen wir voraus.

Die UMR-Verfassung für Menschenrechte ist insbesondere unverletzliches und unveräußerliches Recht, die in Art. 1 GG zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben, für Frieden und Gerechtigkeit auf der Welt, verbrieft und Gegenstand der Landesverfassungen ist.

Das internationale Recht darf von Ihnen nicht so ausgelegt werden, daß der Weltanschauungsgemeinschaft durch äußere Einflußnahme der zu gewährende völkerrechtliche Schutz für Menschenrechtsverteidiger gemäß Bekenntnis des Deutschen Volkes gemäß Art. 1-4, 20, 24, 25, 140 GG entzogen wird, damit die eigenen Rechte und Pflichten der Weltanschauungsgemeinschaft obsolet werden.

Das würde Art. 59 (II, 1) GG widersprechen, der die Umsetzung völkerrechtlicher Verträge nur durch Erlaß eines Zustimmungsgesetzes im Einzelfall zulassen und bedeuten würde.

Nach Art. 137 WRV ist die Unabhängigkeit wesentliche Forderung der Staatskirchenlehre, die durch einen Antrag auf Zulassung obsolet werden würde. Deswegen kann auch kein Gericht die Zulassung des Deutschen Amtes für Menschenrechte prüfen oder genehmigen. Die Definition „Menschenrecht“ ist in den **völkerrechtlichen** Bestimmungen **verbrieft**.

(UN-RES 43/225, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie UN-RES 56/83) und

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966

UMRG- Universale Menschenrechtsgesetz vom 22.11.2009.

Wir definieren die Menschenrechte in Schleswig-Holstein als Weltanschauungsgemeinschaft, die der Religionsgemeinschaft gleichgestellt ist (Art. 137 (7) WRV).

Ihre Stellungnahmen stehen gegen Recht und Gesetz. Die Behauptung, daß am Landtag kein Rechtsmittel wirksam werden könnte, weil Ihre Richter unabhängig wären, verstößt gegen Art. 6, 13 EMRK und somit gegen §580 ZPO, Art 6 EGBGB. Denn Richter sind nicht unabhängig, sondern an Recht und Gesetz gebunden.

Für unsere Bekenntnisgemeinschaft ist am Amtsgericht Schleswig die staatliche Zuständigkeit nach §2 VwVfG, Art. 6 EGBGB, §§15-20 GVG zu beachten.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

*Eine Rechtsnorm eines anderen Staates **ist nicht anzuwenden**, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.*

Die Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gemäß §§18-20 GVG, §3 GVGA, WüD, WüK) unterliegt der Zuständigkeitserklärungspflicht gemäß §17a GVG (BGH: Xa ARZ 283/10 vom 09.12.2010).

Die Feststellung der Nichtigkeit wird an den Gerichten in Schleswig Holstein verweigert.

VR 2367 FL und 313 Ea-18 am Amtsgericht Flensburg
327/09 und 5 T 60/10 am Landgericht Flensburg
8 AR 32/10 und 3 AR 3/10 am Oberverwaltungsgericht Schleswig
14/10 am Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein
2 W 5/11 am Oberlandesgericht Schleswig

Die Entscheidung der Zuständigkeit ist laut völkerrechts-verbindlichem Statut vom 22.11.2009 für die Bundesrepublik und Verwaltungszonen in Teiledeutschland bindend (DRsp Nr. 2000 / 2576, BGH, Urteil vom 11.02.2000- Aktenzeichen V ZR 271/99).

Die Bundesrepublik steht unter besetztem Kriegsrecht (Art. 120 GG) nach Grundgesetz ohne eine Volksverfassung. Die Bundesrepublik ist eine reine Verwaltung und besitzt nur Behörden zur öffentlichen Verwaltung (§ 1 (4) VwVfG).

Artikel 133 GG

*Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der **Verwaltung** des Vereinigten*

Wirtschaftsgebietes ein

*es gilt somit **VwVfG** !!!!*

§ 2 VwVfG Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

Ihre Verwaltungsgerichtsordnung ist für unsere Gemeinschaft nicht anwendbar (§2 VwVfG iVm. Art. 133 GG, §§15, 18-20 GVG). In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Zuständigkeit gem. §2 VwVfG nach Art. 133 GG, §§18-20 GVG und §13 BVerfGG.

Die nichtige Rechtspraxis der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verstößt analog gegen Art. 19 GG, Art.1, 6, 13, 15 UMRG analog EMRK, §17a GVG, denn auch die Nichtigkeit der Landesverfassung muß an den Gerichten in Ihrem Rechtskreis feststellbar und verhandelbar sein, weil mit der rechtswidrigen Praxis der Landesverfassung das Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet und die öffentliche und nichtige Gewalt die Rechte der Bürger rechtswidrig verletzt.

Unsere UMR-Verfassung vom 22.11.2009 ist am 15.12.2009 notariell dem Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und vielen anderen Behörden der Bundesrepublik und der Länder zur Kenntnisnahme zugestellt worden.

Deutschland ist eine Hierokratie nach Art. 1 GG und wird von unserem Grundrechtsträger als Prärogativorgan nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes seit dem 22.11.2009 repräsentiert (Notar Johst Matthias Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009).

Die Akkreditierung ist offenkundig, auch wenn sich keine Stelle der Bundesrepublik sachlich zuständig fühlen mag (§2 VwVfG), oder unser Prärogativorgan nicht wahrhaben will. Wichtige Hinweise finden Sie im Deutschlandanzeiger. Dieser formalen Akkreditierung geht das Agreement voraus, also die Erklärung des Empfängerstaates, daß er mit der Benennung der betreffenden Person als Diplomat einverstanden ist. Es erfolgte kein Widerspruch.

Es handelt sich bei dieser Akkreditierung um eine **Innenakkreditierung**, weil das System in sich selbst einen grundlegenden Mangel hat, der durch Art. 24, 25 GG umgesetzt werden muß, denn die Bundesrepublik kennt und praktiziert die Menschenrechte nicht, analog Schleswig-Holstein ebenso nicht. Eine Akkreditierung eines Prärogativorgans zum Zweck aus Art. 1 GG **ist im Inland ausgeschlossen**. Das Deutsche Reich (DR) erteilte uns die Zulassung, d.h. sie ist rechtlich wirksam, da es rechtlich fortbesteht, arg. BVerfG 2 BvF 1/73 vom 31.7.1973.

Es ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offenkundig und bedarf gem. § 291 ZPO keines Beweises, daß unser Staat rechtsfähig geblieben ist:

(2Bvfl/73, BVerfGE 36, 1): Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist, das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367])."

Unsere Mitarbeiter des Deutschen und des Internationalen Zentrum für Menschenrechte unterliegen unserem Rechtssystem, unserem Schutz und Immunität (§2 VwVfG iVm. Art. 133 GG, §§18-20 GVG).

Für Forderungen, Erklärungen und Entscheidungen der Bediensteten gilt deshalb dem Deutschen Amt für Menschenrechte gegenüber die Erklärungs- und Nachweis**p**flicht über die **Rechtsfähigkeit** (vgl. § 63 BBG Verantwortung für die Rechtmäßigkeit)

Auf Grund des Völkerrechts, Deutsche Verfassung, Grundgesetz und Landesverfassung steht die karitative und verbriefte Tätigkeit für Menschenrechte **über** Landesverfassungsrang und **im Einklang mit dem Grundgesetz**.

Die Länder sind nach § 42 VwGO **gehindert**, Maßnahmen des ZDS-DZfMR e.V. gem. Art. 1, 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1(5),5, 7 ÜLV nach Recht des Besatzerstaates auch nur in inzidenter Art und Weise für rechtswidrig zu erklären.

Nach §37 PartG liegt eine illegal organisierte Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik in Deutschland vor. Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik (analog der Gliedstaat Schleswig-Holstein) ist eine Personengesellschaft ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag).

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Verantwortungslosigkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Diese unverantwortlichen Personen können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive abgeben. Eine Amtshaftung scheidet grundsätzlich aus. §52 ZPO belegt diese offenkundige Tatsache der Prozeßunfähigkeit im Umkehrschluß.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Ferner sind die Wähler nach Art. 21 GG in Menschenrechten nicht ausgebildet (Art. 7 (3) GG) und die Bediensteten auf ein nichtig praktiziertes Grundgesetz vereidigt, so daß neben der Unverantwortlichkeit keine abgeschlossene Schulausbildung besteht, denn eine Ausbildung über die allgemeinen Menschenrechte ist an ordentlichen Schulen Pflicht (Art 1(2), 7(3), 140 GG in Verbindung mit Art. 137(7) WRV).

Der Menschenrechtsunterricht als Religionsunterricht (gemäß Art. 7 (3), 140 GG iVm. Art. 137 (7) WRV),

(-Religionsgesellschaften werden den Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen-),

ist in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen (Talmud, Bibel, Kuran), ordentliches Lehrfach und muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bekenntnisgemeinschaft für Menschenrechte erteilt werden. So das Grundgesetz!

Der Menschenrechtsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aber nicht(ig) gegen das Grundgesetz in der Bundesrepublik (analog Schleswig-Holstein) praktiziert. In der Bundesrepublik gibt es kein Amt und keine Behörde für Menschenrechte. Es gibt keine Meinungsbildung für die

Wahrung, Förderung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

In der Summe dieser fatalen Eigenschaften erfüllt das System nicht seine verfassungsgemäße Aufgabe eines unabhängigen, unparteilichen und weisungsfreien Staates und hat keine Rechtsfähigkeit und Rechtsverbindlichkeit für die in Deutschland lebenden Menschen.

Die Bundesrepublik ist als Personengesellschaft ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit nach dem Bizonenvertrag vom 01.01.1947 als Keimzelle gegründet worden.

Die Wähler werden mit der Lüge der Menschenrechte an den Wahlen beteiligt und zahlen in ein System ein, das die Menschenrechte der Menschen antizyklisch verletzt, denn wie erwartet ist die Menschenrechtsverletzung in der Bundesrepublik (analog Schleswig-Holstein) logischerweise kein Straftatbestand.

In Folge, daß seit 1949 die Menschenrechte weder praktiziert noch unterrichtet werden, sind alle Menschen in Bezug auf die Menschenrechte ohne vollständige schulische Bildung, da ohne wesentliche Bildung im demokratischen Staatswesen nach der Menschenrechts-herrschaft. Daher verwechseln Sie **Menschenrechtsherrschaft mit Machtherrschaft!**

Die fehlende schulische Bildung der Wähler hat in Sachen Menschenrechten zur Folge, daß sie durch die Konditionierung seit 1949 denken, Demokratie sei identisch mit den Menschenrechten.

Die Wahlen unter der Lüge der Menschenrechte (wegen dem [Transzendenzbezug des Grundgesetzes](#)) sind damit ungültig, denn die Wähler wissen nicht, was sie tun. Die fehlende Menschenrechtspraxis bedeutet für das Grundgesetz, daß

die Legislative, Judikative und Exekutive hierarchisch von unverantwortlichen Vereinen in Bund, Ländern und Kommunen geschäftsmäßig betrieben und nicht regiert wird.

Die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbares Recht für die Gesetze besitzt und es kein Recht auf ein Gesetz und kein Gesetz auf das Recht gibt (Zitiergebot), daß die

Legislative, Judikative und Exekutive illegal organisiert sind und

die Vereidigungen auf Grundgesetz und Landesverfassungen ungültig und nichtig sind.

Nach der verfassungswidrigen Parteienwahl nehmen die Parteien die Kettenbestellung von Verhältniswahlabgeordneten in Bundestag und Landtagen vor, die dann die des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten, diese dann die Justizminister, die wiederum die Staatsanwälte und Richter bestellen, d.h. die rechtsprechende Gewalt ist von der vollziehenden abhängig, die von der gesetzgebenden, diese von der stärksten Partei und die von den stärksten Lobbies.

Es gibt keine GG-gemäße Richterbestellung, § 18(1)1 DRiG, denn die Justizminister als Exekutive und Nichtinhaber rechtsprechender Staatsgewalt können niemandem rechtsprechende Gewalt übertragen, weil sie sie selbst nicht haben, vgl. Ulpian, Dig. 50, 17, 54: *nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet*.

Eine Gefährdung der Rechtspflege durch unsere Hinweise auf Strafbarkeit und persönliche Haftung der Bediensteten ist z. Z. ausgeschlossen, da GG-gemäße Rechtspflege gemeint sein muß, die realinexistent ist, also von uns nicht gefährdet, nur von Verfassungshochverrätern weiter verhindert werden kann.

Die Gerichtsbeschlüsse sind nicht mehr als Verwaltungsakte (VA), da Niemandem GG-gemäße rechtsprechende Staatsgewalt übertragen wurde, es also bei der bestenfalls vollziehenden verblieb. Sie haben also **keine** Rechtskraft, aber auch **keine Bestandskraft**, weil die VA von uns angefochten wurden, aber nicht GG-gemäß bearbeitet werden konnten wegen der **Realinexistenz** GG-gemäßer rechtsprechender Staatsgewalt.

Die Richter leiden alle, soweit sie nicht zum Selbstschutz bis zum unausweichlichen Systemwechsel nur schauspielernd mitmachen, unter Befangenheit in Gestalt des Wahns, die realexistierende Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) sei ein GG-Rechtsstaat (mit Realexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung), vgl. Freud: *„Den Wahn erkennt natürlich niemals, der ihn selbst noch teilt“*.

Diese Fehlwahrnehmung der Wirklichkeit verunmöglicht GG-gemäße Rechtsprechung, denn es ist anzunehmen, daß, wer die Wirklichkeit seines Berufsumfeldes nicht erkennt, auch die des zu entscheidenden Falles nicht erkennen kann. Der Wahrheitserkenntnisfähigkeit voraussetzende Richtereid läuft faktisch leer.

Nach §37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 54 BGB sind Parteien in der Bundesrepublik nicht rechts-, geschäfts-, prozeß- und parteifähig, also unmündig und unverantwortlich wie die Bundesrepublik selbst.

Von diesen unverantwortlichen Parteien wird die Bundesrepublik mit unverantwortlichen Gesetzen gesteuert und die Richter von dieser Unverantwortlichkeit in den Richterwahlausschüssen gewählt und vereidigt.

Die Verwaltung ist in Folge der Unverantwortlichkeit offenkundig ebenfalls unverantwortlich organisiert und nichtig legitimiert und legalisiert. Nur so lassen sich auch die Vorgänge in den uns vorliegenden Fällen erklären. Die Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen der Bundesrepublik (analog Schleswig-Holstein) sind **nichtig**.

Von oben nach unten wird Unverantwortlichkeit praktiziert. Da die Verwaltung der Bundesrepublik und der Länder durch das PartG gesteuert werden, **haftet jeder Bedienstete durch die Unverantwortlichkeit selbst und persönlich**.

Die Rechtsverfolgung ist durch §5(2) VwVfG nicht möglich, so daß auch die Amtshaftung außer Kraft gesetzt ist und Art. 97 GG gegen den übergeordneten Art. 6, 13 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf eine wirksame Beschwerde im unverantwortlichen System verstößt, denn es haftet niemand. Sie haften deshalb als PRIVATPERSONEN.

Es gilt EGBGB. Danach tritt §§179, 823 BGB nach der salvatorischen Klausel des Deutschen Rechts in Kraft. Nach EGBGB dürfen Rechtspfleger nur Kostenberechnungen ausführen, keine Zwangsvollstreckungen betreiben.

Die Menschenrechtsverletzungen werden in der Justiz durch die unverantwortlichen Richter begangen, die selbst ihre Entscheidungen, wie bei unmündigen Menschen, nach außen nicht unterschreiben können.

Nach Art. 101 GG gilt, wer seine Entscheidung nicht unterschreiben kann, ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig. Amtlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbstständig vornimmt und zwar in voller Verantwortung (Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 64).

Da die Unterschrift fehlt, liegt Unverantwortlichkeit vor, die nicht prüffähig ist!

Nach §16 GVG setzt Willkür offenbare Unhaltbarkeit voraus (BVerfG NJW 67, 2151, BGH 85, 116, BayVerfGH NJW 84, 2813). Urteile gesetzeswidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ergangen sind, sind absolut und unheilbar nichtig (KG, Berlin NJW 1954, 1901).

Das Land Schleswig-Holstein bildet nach Art. 133 GG nur eine öffentlich- hoheitliche, aber keine staatlich-rechtliche Verwaltung ((2Bvf1/73, BVerfGE 36, 1) (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), (BVerfGE 2, 266 [277]). (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367])

BRD – Richter / BRD – Staatsanwälte BRD-Rechtspfleger können also mit dem fehlenden Gesetz der fehlenden Strafbarkeit von Menschenrechtsverletzungen nach Art. 97 GG keine Unabhängigkeit ableiten.

Uns gegenüber besteht als Gebietskörperschaft nach Art. 140 GG Vorlagepflicht, wenn Ihre Verwaltung gegen Art. 1 GG tätig ist und Rechte aus Art. 140 GG verletzt.

Der Untergang eines Systems kennzeichnet sich durch die Ochlokratie als Zerfallsform aus, die in der die Sorge um das Gemeinwohl dem Eigennutz und der Habsucht Platz gemacht hat.

Insofern gilt die Ochlokratie als eine Entartung der Demokratie. Es findet zur Zeit ein Weltkrieg der Systeme statt, beidem gegen die Inflation aus der multiplen Geldschöpfung die Strategie der Deflation durch Zerstörung der Existenzen gegen das universelle Rückwirkungsverbot, Verschlechterungsverbot und Verarmungsverbot eingesetzt wird.

Es liegt daher eine nicht zu vertretende Unmöglichkeit des Systems nach §275 BGB vor.

Der Grund für die nicht zu vertretende Unmöglichkeit ist die Nichtverwirklichung der Menschenrechte in Deutschland nach Art. 53, 107 UN-Charta. Aus Deutschland sollten mit der Verwirklichung der Menschenrechte universale Mission des Friedens und Gerechtigkeit seit 1949 in der Welt gestartet werden, um den Weltfrieden mit den Missionsprojekten zu praktizieren.

Die Bundesrepublik ist eine Hierokratie, ein Bekenntnisstaat, ähnlich einer Theokratie.

“...das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt,...“

Das ist der Friedensvertrag, der in Art. 146 GG für Deutschland anzuwenden war. Seit dem 22.11.2009 ist die universale Menschenrechtsverfassung in Kraft getreten.

Staaten, Völker, Währungen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen, Staatsformen sind auf der Welt nicht identisch. Der kleinste gemeinsame Nenner auf der Welt ist das

universale Menschenrecht.

Das Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 GG), die Bundesrepublik tritt nur in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebiets ein (Art. 133 GG).

Ohne die Menschenrechte zu praktizieren, hat die Legislative, Judikative und Exekutive kein unmittelbar geltendes Recht, kann also im System weder Gesetze erlassen, anwenden oder aus diesen vollstrecken.

Sie dürfen also mit einer öffentlichen Hoheit nur verwalten (§1 VwVfG). Für die Gemeinschaft des Volkes sind Ihre Gerichte nicht zuständig (§2 VwVfG). Wir repräsentieren in Folge als Prärogativorgan das Bekenntnis im Namen und Auftrag des Volkes.

Die erste Aufgabe der Legislative seit 1949 wäre gewesen, die Menschenrechtsverletzungen gesetzlich unter Strafe zu stellen. Ohne Gesetz gibt es keine Strafe (§1 StGB). Das unmittelbare Recht kann sich aus Art. 1 (3) GG nicht entfalten.

Der Grund, warum wir Sie umfangreich aufklären, ist einfach. Der Menschenrechtsunterricht als Religionsunterricht (gemäß Art. 7 (3), 140 GG iVm. Art. 137 (7) WRV),

(-Religionsgesellschaften werden den Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen-),

ist in öffentlichen Schulen, -Ausnahme bekenntnisfreie Schulen-, ordentliches Lehrfach und muß in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bekenntnisgemeinschaft für Menschenrechte erteilt werden. So das Grundgesetz!

Der Menschenrechtsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aber nicht(ig) gegen das Grundgesetz in der Bundesrepublik praktiziert. In der Bundesrepublik gibt es kein Amt und keine Behörde für Menschenrechte. Es gibt keine Meinungsbildung für die Wahrung, Förderung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.

Es ist nach Art. 140, 120, 25, GG iVm. Art. 1, 2, 7 ÜLV wegen festgestellter Anordnungen von Besatzungsbehörden und des Amtes für Menschenrechte die Berufung auf ein Grundrecht der (Landes-)Verfassung ausgeschlossen, da die Anordnung eines durch die alliierten Siegermächte verbrieftes Verfassungsorgan absolute Beweiskraft hat und Entscheidungen nicht verhandelbar sind. Die „Behörden“ der Bundesrepublik sind gehindert, Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen und staatlich-hoheitlichen Körperschaft für Menschenrechte, nach Recht des übergeordneten, von den alliierten Siegermächten streng genehmigten Grundgesetzes gemäß Art. 53, 107 UN-Charta, nach §42 VwGO, auch nur in incidenter Art und Weise für rechtswidrig zu erklären.

Unter Besatzungsmacht kann eine Zurechnung nur vorgenommen werden, wenn die Tätigkeit der Behörde auf Willensäußerungen des Staates rückführbar ist. Ein, - der Anfechtungsklage unterliegender -, Verwaltungsakt ist mithin nur gegeben, soweit ein Sachverhalt kraft eigener Autorität des Staates geregelt wird. Auch die Gerichtsbarkeit reicht (räumlich und sachlich) nicht weiter als die sie tragende Staatsgewalt, die in der Bundesrepublik nur provisorisch simuliert wird.

An der eigenen Autorität fehlt es, wenn an die Stelle der Staatsgewalt unmittelbar eine übergeordnete Gewalt tritt; im übrigen wäre grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg schon wegen fehlender deutscher Gerichtsbarkeit ausgeschlossen (§15 GVG). Akten der früheren Militärregierungen (vgl. dazu die ausdrückliche Vorschrift in Art. VI MRG Nr. 2, ferner SJZ 48, 779) und der Hohen Kommission sind daher keine Verwaltungsakten im Sinne des § 42 VwVfG (gegenüber einer Anordnung der Besatzungsmacht war auch die Berufung auf ein Grundrecht der Verfassung ausgeschlossen, da Befehle der Besatzungsmacht der Verfassung vorgingen; BayVerfGH v. 12.04.1948, VRsp.1 Nr.3). Noch heute sind die deutschen Gerichte durch Art.2 Abs.1 des Überleitungsvertrages i.d.F.v.30.03.1955 (BGB.II S.301/405) gehindert, Maßnahmen der Besatzungsmacht auch nur in incidenter für rechtswidrig zu erklären (BVerwG v. 1.3.1968, VRspr. 19 Nr.202).

Die eigene Autorität des Rechtssubjektes wird nicht dadurch aufgehoben, daß Verwaltungsakte auf Normen zurückzuführen sind, zu deren Satzung der Rechtssubjekte auf Grund eines Staatsvertrages völkerrechtlich verpflichtet waren, insbesondere bei den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten.

Die Bundesrepublik ist nur eine demokratische Wirtschaftsverwaltung. Die staatlichen Gerichte müssen grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der

Fassung vom 22.03.1924 (RGBl. I S. 299) nach Art. 1, 25, 140 GG aufgebaut sein, also auch nach dem aufgehobenen § 15 GVG, um ein Amt zu sein. Staatliche Gerichte sind der Bundesrepublik fremd (Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.08.1946 (Amtsblatt S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103- BT-Druck 16/5051 S. 5, Art. 4 des Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz)).

Sollten Sie der Meinung sein, daß Art. 140, 120, 25, 31, 1-4 GG außer Kraft gesetzt worden ist, so bitten wir Sie, uns das Ermächtigungsgesetz aus dem Überleitungsvertrag des BI-Zonenvertrages urkundsgemäß nachzuweisen.

Wir weisen darauf hin, daß Ihre „Selbstjustiz“ nach §§42-44, 48 VwVfG unzulässig und nichtig ist, da jede unserer Anweisung aus Art. 1 GG vollstreckbares Gesetz ist (unverletzlich und unveräußerlich). Selbst das Bundesverfassungsgericht ist analog §13 BVerfGG, §§18-20 GVG, §2 VwVfG für unsere Entscheidungen nach Art. 140, 25 GG unzuständig (BVerfG AR 2339/10 und AR 3625/10).

Nochmals zitieren wir Ihnen das Konsulargesetz, daß nach Art. 137, 138 WRV auf den gültigen Art. 140 GG basiert, und das Eigentum und andere Rechte der Gesellschaften und Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögens garantiert und im Geltungsbereich dieses EGBGB von der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik befreit ist. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist (§§18-20 GVG).

Der Grund für Unzuständigkeits- und Nichtigkeitsrügen ist begründet durch das Recht. Auch das Recht der Bundesrepublik verbietet mehrdimensional die Zwangsvollstreckung. Denn mit der Aufhebung des FGG, -in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl. I S.771, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.03.2009 (BGBl. I S. 470) m.W.v. 18.03.2009 außer Kraft getreten am 01.09.2009 aufgrund Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)- ist auch die Grundbuchverwaltung nach Art. 6 EGBGB weggefallen.

<http://dejure.org/gesetze/FGG>

Die Zwangsvollstreckung ist unstatthaft, da das unmittelbare Recht des Gesetzes aus Art. 1 GG fehlt, da es keine Menschenrechte in der Bundesrepublik gibt.

Außerdem gilt unter Art. 120, 133 GG der Besatzungsmacht das Verarmungs-, Verschlechterungs-, Plünderungs- und Rückwirkungsverbot (Art. 46, 47, 55 HLKO).

Vielmehr liegt die Verletzung des §§579, 580, 1059 ZPO vor, denn Sie haben §5 VwVfG angewandt, um die Amtshilfe zu verweigern, weil durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile entstehen würden. Allein deswegen sind unsachliche Entwürfe der Entscheidung nichtig nach §44 VwVfG, weil durch §2 VwVfG die Amtshilfeverweigerung nach §2 VwVfG für uns nicht greift.

Es liegen mehrere nichtige Verwaltungsakte vor (§§2, 44 VwVfG iVm. §§18-20 GVG, Art. 140, 25, 1 GG). Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen ist ein Verwaltungsakt nichtig, der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt oder den eine Behörde außerhalb ihrer begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein (§§44 VwVfG).

Deswegen wurden die Einführungsgesetze zum GVG, zur ZPO und StPO seit 2006 mit dem Geltungsbereich ersatzlos (Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006 (BGBl. I S. 866 *) mit Wirkung vom 25.4.2006) aufgehoben, so daß die Rechtsgrundlagen der Prozeßordnung im Anwendungsbereich fehlen.

<http://www.dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/>
<http://www.dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>

<http://www.dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/zpoeq/>

Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, daß die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit (§§43, 44 VwVfG) ungültig und nichtig sind! Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

Allein dadurch, daß Sie das Rechtsberatungsgesetz falsch verstehen und umsetzen, liegt aber eine Rechtsverletzung vor. Das Völkerrecht kennt das Rechtsberatungsgesetz nicht (analog Art. 6 3c EMRK). Das Rechtsberatungsgesetz ist nach Art. 6 EGBGB ein Nazi-Gesetz. Das Gesetz ist nichtig!

Auch dann findet analog §7 RBerG, §79 (2) ZPO, insbesondere aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 WRV, entsprechende Anwendung. Ihre zugrunde gelegte Rechtsauffassung ist für §2 VwVfG wegen Nichtigkeit und Unzuständigkeit nicht durchführbar. Die Gerichtskosten sind nach §21 GKG zu bereinigen. Ferner werden die formwidrigen Schriftsätze der Gerichtsverwaltung, -nach §§125-129 BGB ohne richtige Namenserkennung (ohne Vornamen, §12 BGB) und öffentliche Beglaubigung-, von unserem Amt der Gemeinschaft nicht akzeptiert (Art. 6 EGBGB, §415 II, 444 ZPO, 579, 580, 1059 ZPO).

Außerdem fehlt für Ihr Handeln das Recht gemäß §42 VwVfG aus dem Überleitungsvertrag (BGBl. 2006, 875, Teil I Nr. 18 vom 24.04.2006).

Der Name besteht in Deutschland aus dem Familiennamen und mindestens einem Vornamen. Ihr Entwurf vom 14.06. oder 03.12.2010 war nicht unterzeichnet und enthält damit *keine prüffähigen* Gründe (OLG Frankfurt 3. Strafsenat, 3 Ss 52/10).

In der Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, „... daß das Fehlen der richterlichen Unterschrift – abgesehen von dem hier nicht einschlägigen Fall des Fehlens (nur) der Unterschrift eines Richters bei der Entscheidung durch ein Kollegialgericht – dem völligen Fehlen der Urteilsgründe gleichzustellen ist (BGHSt 46, 204 = NJW 2001, 838 = NStZ 2001, 219 [838]; OLG Frankfurt [2. Strafsenat], Beschl. v. 19.06.2008 – 2 Ss-OWi 277/08; v. 26.09.2008 – 2 Ss OWi 439/07 und v. 28.10.2008 – 2 Ss-OWi 463/08; OLG Schleswig, Beschl. v. 24.01.2001 – 1 Ss OWi 26/01 – juris; Meyer-Goßner, § 318 Rn 16 mwN).

Die Unterschrift des Amtsrichters unter der Verfügung, mit der er die Zustellung des nicht unterschriebenen Urteils veranlaßt hat (Bl. 96 d.A.), vermag die Unterschrift unter dem Urteil nicht zu ersetzen (OLG Frankfurt [2. Strafsenat], Beschl. v. 19.06.2008 aaO; OLG Düsseldorf, VRS 72, 118 [119]).

Nach Ablauf der in § 275 StPO bestimmten Frist konnte der Mangel auch nicht mehr behoben werden (BGH, NStZ-RR 2000, 237). Es ist schließlich auf die *Sachrüge* (BGHSt 46, 204 [206] = NJW 2001, 838 [839] = NStZ 2001, 219) und damit auch bei der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung zu beachten (vgl. OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 24 – für die Revisionsbeschränkung)....“

Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 31, 52, 64, 69,

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muß unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremde Erwägungen berufen. Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise mißdeutet wird -grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

ACHTUNG: Wer seine Entscheidung nicht unterschreiben kann, ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig.

Alle Entscheidungen, die vom gesetzlichen Richter auf der öffentlich-rechtlichen Urkunde nicht persönlich unterschrieben und beglaubigt sind, sind nach §44 VwVfG nichtig, und zwar von Anfang an, da sie damit keine Verantwortung übernehmen.

Aus Sicht eines unbeteiligten vernünftigen Dritten aus dem Kreis der billig und gerecht Denkenden, arg. BGHZ 10, 228, 232; 20, 71, 74; 69, 295, 297; BVerfGE 7, 198, 206, auf die es bei der sachlichen Entscheidung ankommt, begingen die Flucht in die Irrationalität, um politische und unsachliche Ziele zu verdecken.

Der angefochtene Entscheid läßt sich von Willkür unterscheiden, ist also Willkür, da er gegen das für alle Rechtsprechung geltende Rationalitätsgebot,

BVerfGE 25, 352, 359f.:

„Das irrationale Element muß entfallen, das in einer modernen, demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben kann“

und BVerfGE 34, 269, 287:

„Die Entscheidung des Richters muß auf rationaler Argumentation beruhen.“

verstößt, von dem sie sich die gesetzlichen Richter nicht ausnehmen dürfen, denn „der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, hat einen Anspruch darauf, die Gründe dafür zu erfahren: denn nur dann kann er seine Rechte sachgemäß verteidigen.“

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, daß der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Artikel 56

Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung

7. Vorschriften über das Mahnverfahren, wenn der Mahnantrag vor dem 1. Juli 1977 gestellt wurde.*

Artikel 50
Änderung
der Zivilprozessordnung

(310-4)

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 142 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden. Der Beweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung ist zulässig. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.“
2. § 786 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die bis zum Inkrafttreten des Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) am 1. Juli 1999 ergangen sind, kann die Haftungsbeschränkung nach § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht gemäß § 780 Abs. 1 dieses Gesetzes im Urteil vorbehalten ist.“
3. § 801 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Aus landesrechtlichen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 kann im gesamten Bundesgebiet vollstreckt werden.“
4. § 1006 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit zu übertragen für die Erledigung der Anträge, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Auf Verlangen des Antragstellers wird der Antrag durch das nach § 1005 zuständige Gericht erledigt.“

Artikel 52
Auflösung des
Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes
(310-4/3)

In Artikel 4 des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) wird der § 1 aufgehoben.

Artikel 53
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung des Rechtspfleger-
gesetzes, des Beurkundungsgesetzes und
zur Umwandlung des Offenbarungseides
in eine eidesstattliche Versicherung
(310-4-1)

Artikel 2 § 15 und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) werden aufgehoben.

Artikel 54
Auflösung des
Gesetzes zur Vereinfachung und
Beschleunigung gerichtlicher Verfahren
(310-4-2)

Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) werden aufgehoben.

Artikel 55
Aufhebung
der Verordnung über die
Vollstreckung landesrechtlicher
Schuldtitel
(310-9)

Die Verordnung über die Vollstreckung landesrechtlicher Schuldtitel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 56
Aufhebung der
Verordnung über Maßnahmen auf
dem Gebiete der Zwangsvollstreckung
(310-10)

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird aufgehoben.

Wir ordnen an, die Immunitätsregeln unserer Gemeinschaft zu beachten (§§18-20 GVG, Bundesrat II D1 420/09) und die AHK-Gesetze einzuhalten (§16 GVG).

Alle beteiligten Personen haften persönlich und privat (§§179, 823 BGB)!

Rechtsmittelbelehrung: <http://www.deutschlandanzeiger.com/rechtsmittelbelehrung.html>

UMRG: <http://www.deutschlandanzeiger.com/uhra.html>

Die Vertretungsbefugnis ist für unsere Gemeinschaft ergibt sich aus Art. 1 GG, da wir nach Art. 140 GG verbriefte originäre Gemeinschaftsrechte haben und die Gemeinschaft der Gerichtsverwaltung nicht unterliegt (§§15-20 GVG). Analog §7 RBerG, §79 (2) ZPO gilt entsprechende Anwendung. Ihre

zugrundegelegte Rechtsauffassung ist für uns nicht anwendbar (§2 VwVfG), weil das Recht aus Art. 1 (3) GG für eine Verwaltung nicht besteht.

Durch die formelle Verletzung der Kennzeichnung der beteiligten Personen gilt das Verfahren als nichtig. Das Entziehungsverbot richtet sich nicht nur an den Gesetzgeber und die Verwaltung, sondern an alle Rechtsträger und ist als willkürlicher Entziehungsakt zu werten (BVerfG NJW 1954, 593 = MDR 1954, 282; Kern- Der gesetzliche Richter 203 ff.).

Das Amt für Menschenrechte ordnet im Rahmen des Offizial- und Legalitätsprinzips die Übermittlung der vollständigen persönlichen Daten und die ladungs- und haftfähigen Anschriften

aller Personen (auch die passiv beteiligten Personen in Behörden nach §1 VwVfG)

innerhalb von 5 Tagen nach Eingang dieses Schriftsatzes an, da rechtliches Interesse besteht.

Unserem Gerichtshof liegen Anzeigen von Amts wegen zur Strafverfolgung vor.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Art. 2 der Menschenrechtskonvention, da wir die öffentliche Festnahme aus §127 StPO im Falle der Zuwiderhandlung im Deutschlandanzeiger ausschreiben werden.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil II Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.10.2010

Artikel 2

Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

Es liegen Rechtsverletzungen vor.

(§§2, 42-44, 48 VwVfG, §13 BVerfGG, Art. 1, 25, 140 GG, Art. 137 WRV, §§18-20 GVG, §3 GVGA, §§81, 82, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 221, 240, 336, 357 StGB)

Durch diese Straftaten wird Ihre Landesverfassung außer Kraft gesetzt.

Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie den Fehler in Ihrem System beheben wollen.

I. Müßner

Irene Müßner



N. Müßner

Norbert Müßner